



**SWEET
CHERRIES**
HANNOVER
RDC

Satzung

Stand: 01/2013



§1 – Name und Sitz

Der am 26.03.1981 gegründete Club heißt „Sweet Cherries“. Sein Sitz ist Hannover.

§2 – Zweck und Aufgabe

Der Club ist ein Tanzkreis, der sich regelmäßig trifft, um Round Dance zu lernen, auszuüben, zu verbreiten und Freude am Tanzen zu haben. Es können auch andere Tanzarten gepflegt und ausgeübt werden.

§3 – Mitgliedschaft

1. Jeder graduierte Round Dancer kann Mitglied werden. Die Graduation ist durch das Zertifikat eines anerkannten Clubs nachzuweisen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Der Beitritt ist beim Präsidenten schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Clubboard; Round Dance-Leader (Cuer) sind anzuhören. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht.
3. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied Badge, Satzung und Adressenliste aller Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Präsidenten zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen und wird mit Zugang des Schreibens beim Präsidenten wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) und wird vom Präsidenten ausgesprochen. Ausschlussgrund ist clubschädigendes Verhalten. Der Auszuschließende ist auf Wunsch anzuhören.
5. Durch den Beitritt erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
6. Die Mitgliederzahl soll die Kapazität des zur Verfügung stehenden Tanzraumes nicht überschreiten. Clubboard und Cuer obliegt die Entscheidung, ob und wann dieser Zeitpunkt gegeben ist.
7. Mitgliedergruppen
 1. **Aktive Mitglieder** zahlen den vollen Beitrag und besitzen volles Stimmrecht.
 2. **Passive Mitglieder** sind dem Club verbunden, können jedoch aus zeitlichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht regelmäßig am Clubleben teilnehmen. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag und werden zu allen Clubaktivitäten eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht; aktive und ehemalige Mitglieder können auf Antrag die passive Mitgliedschaft erlangen.
 3. **Ehrenmitglieder** sind Clubmitglieder, die sich in der Vergangenheit in besonderem Maße um den Club verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht; die Ehrenmitgliedschaft kann nach Vorschlag



eines Clubmitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden.



§4 – Haftung

Der Club haftet weder für Schäden oder Unfallfolgen der Mitglieder oder seiner Gäste noch für Schäden, die diese anrichten. Ebenso wenig haften die im Auftrag des Boards handelnden Mitglieder für die Nichterfüllung von Verträgen oder Schäden bei Veranstaltungen des Clubs mit ihrem Privatvermögen – es haftet in solchen Fällen der Club mit dem Clubvermögen.

§5 – Beiträge

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt – sie werden in keinem Fall erstattet. Bei Beitragsrückstand von einem halben Jahr erlischt die Mitgliedschaft, jedoch bleibt der Anspruch des Clubs auf Zahlung des restlichen Beitrags bestehen.

Der Beitrag kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ermäßigt werden. Über die Gewährung dieser Ermäßigung entscheidet das Board mehrheitlich.

§6 – Organe und deren Aufgaben

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung (MV) und das Clubboard (Board).
2. Das Board leitet den Club ehrenamtlich in eigener Verantwortung.
3. Grundsätzliche Entscheidungen sind der MV vorbehalten, insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Boards und der Kassenprüfer
 2. Ausschluss von Mitgliedern
 3. Beitragsfestsetzung
 4. Wahl der Round Dance-Leader (Cuer)
 5. Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Art
4. Die Einladung von Gast-Cuern und die Durchführung von regionalen Veranstaltungen, insbesondere innerhalb der Körperschaft, die den Clubraum zur Verfügung stellt, obliegt dem Board gemeinsam mit den Cuern.

§7 – Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig; eine Briefwahl findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Abwahl von Mitgliedern des Boards und Ausschlüsse von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse zur Änderung von §11 dieser Satzung (Auflösung) müssen einstimmig gefasst werden.
3. Jede MV ist vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt im Falle der Beantragung einer MV



mit dem Eingang des Antrags beim Präsidenten. Eine MV ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Clubs oder das Board dies verlangen.

4. Jeweils zu Beginn eines Jahres findet die ordentliche MV statt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Tagesordnung der ordentlichen MV muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Bericht des Boards
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Boards und der Kassenprüfer
4. Wahl der Mitglieder des Boards
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Wahlen zum Board erfolgen in geheimer Abstimmung. Anträge sind dem Präsidenten so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden können.

5. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das eingesehen werden kann. Protokollführer ist der Schriftführer.

§8 – Das Clubboard

1. Mitglieder des Boards sind:
1. President (Präsident)
 2. Vice President (Vizepräsident)
 3. Treasurer (Kassenwart)
 4. Secretary (Schriftführer)

Die Amtszeit der Mitglieder des Boards beträgt ein Jahr; sie endet mit der Neuwahl auf der folgenden ordentlichen MV. Wiederwahl ist zulässig.

2. Präsident, Vizepräsident und Kassenwart bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit.
4. Der Kassenwart ist für die gewissenhafte Verwaltung der Clubgelder verantwortlich.
5. Der Schriftführer führt alle schriftlichen Arbeiten des Clubs in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Boards aus (Protokolle, Korrespondenz, Mitgliederunterlagen usw.).
6. Das Board ist beschlussfähig, wenn eine Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder des Boards ergangen ist und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Das Board kann von jedem seiner Mitglieder nach Absprache mit den anderen einberufen werden. Die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich festzuhalten. Entscheidungen des Boards sind am folgenden Clubabend bekannt zu geben. Das Board fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Amtsniederlegung eines Mitglieds des Boards setzt das Board unverzüglich für die verbleibende Amtszeit einen Vertreter ein. Bei Amtsniederlegung des gesamten Boards



ist unverzüglich von dem bisherigen Präsidenten eine MV einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neuwahl des Boards ist.

8. Für die Wahl in das Board ist eine einjährige Mitgliedschaft oder die erfolgte Graduation bei den Sweet Cherrries erforderlich.
9. Cuer des Clubs dürfen nicht ins Board gewählt werden. Falls Mitglieder des Boards zu Cuern gewählt werden, haben sie das Amt im Board niederzulegen.

§9 – Kassenprüfer

Die ordentliche MV wählt zwei Kassenprüfer, deren unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die Clubkasse zu prüfen und der MV darüber zu berichten.

§10 – Cuer

1. Cuer werden auf Vorschlag von mindestens drei Clubmitgliedern von einer MV gewählt.
2. Der Club kann mehrere Cuer haben.
3. Die Cuer sind für das Tanzprogramm zuständig.
4. Die Amtszeit der Cuer ist unbegrenzt; Absetzung kann die MV auf Antrag beschließen. Der Rücktritt ist möglich; er muss beim Board erläutert werden.
5. Die Cuer sind gehalten, Einführungskurse für Interessenten zu veranstalten.
6. Cuer sind von der Beitragszahlung befreit.

§11 – Auflösung des Clubs

1. Über eine Auflösung kann nur eine außerordentliche MV beschließen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über eine Auflösung des Clubs ist. Zu dieser MV muss ebenfalls mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen werden.
2. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an eine dann zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

Die Satzung in der Fassung von 03/2000, zuletzt geändert in 01/2013